

Verordnung der Gemeinde Eriskirch

zum Schutz vor Gefahren durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhalt

١.,	All	gemeine Bestimmungen	2
	§	1 Geltungsbereich	2
	§	2 Begriffsbestimmungen	2
	§	3 Zweck	2
	§	4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	2
		5 Gesamtanzahl	
11.	W	erbung durch Plakate	3
	§	6 Ort der Werbung	3
	§	7 Verkehrssichere Befestigung	3
	§	8 Verwerfliche Werbeinhalte	4
Ш.	В	esondere Bestimmungen für Wahlplakate	4
	§	9 Gesamtanzahl der Wahlplakate	4
	§	10 Vorrang von Wahlplakaten	4
IV	. \	Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände	5
	§	11 Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände	5
	§	12 Werbung durch Bauzauntransparente	5
٧.	. S	chlussbestimmungen	5
	§	13 Beseitigungspflicht	5
	§	14 Ordnungswidrigkeiten	5
	§	15 Inkrafttreten	6

Verfahrenshinweise: 112.30 Plakatierungsverordnung 2025	Eriskirch	
beschlossen im Gemeinderat am	31.07.2025	
ausgefertigt am	05.08.2025	
bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am	08.08.2025	digitale Signatur

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Aufhängen von Plakaten und das Anbringen ähnlicher Werbegegenstände auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Eriskirch.
- (2) Die Vorschriften der StVO, des PartG, der Wahlgesetze und Wahlverordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- öffentliche Straßen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 StrG;
- 2. Plakate öffentliche Aushänge zu Werbezwecken, insbesondere großflächige Papier und Plastikformate;
- 3. andere ähnliche Werbegegenstände Banner, Fahnen, Bänder, Transparente, Werbetafeln, Aufkleber und Ähnliches;
- 4. Wahlen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes-, und Landtagswahlen, sowie die Bürgermeisterwahlen.

§ 3 Zweck

Diese Polizeiverordnung dient dem Schutz der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sowie dem Schutz der Umwelt vor Gefahren, die durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände verursacht werden.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Plakatieren ist auf dem Gebiet der Gemeinde Eriskirch ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung untersagt (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder eine zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, nicht entgegenstehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Beschriften und Bemalen von Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, entsprechend.

§ 5 Gesamtanzahl

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr als 30 Plakate oder ähnliche Werbegegenstände gleichzeitig angebracht werden.
- (2) Für einen einzelnen Werbevorgang dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als 10 Werbegegenstände angebracht werden.
- (3) Mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden einzeln gezählt.

II. Werbung durch Plakate

§ 6 Ort der Werbung

- (1) Innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Gemeinde Eriskirch darf im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich überall plakatiert werden.
- (2) Das Plakatieren ist in Abweichung zu Absatz 1 nicht erlaubt:
 - innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, mit Ausnahme der Lichtmasten nach §7 Abs. 1;
 - 2. auf Verkehrsinseln;
 - 3. an Brücken und Stegen.

§ 7 Verkehrssichere Befestigung

- (1) Plakate dürfen neben den für Werbung besonders ausgewiesenen Anschlagstafeln und -säulen ausschließlich an verkehrszeichenfreien Lichtmasten befestigt werden. Das Befestigen an Verkehrszeichenmasten, Strom- und Kabelverteilerkästen, Gebäuden und Gebäudeteilen, Bäumen und anderen Pflanzen ist verboten.
- (2) Plakate müssen so befestigt sein, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Plakate:
 - 1. eine Mindesthöhe von 2,5 m nicht unterschreiten;
 - 2. Verkehrszeichen nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken;
 - 3. einen Mindestabstand zu Bahnübergängen, Kreuzungen, Einmündungen und Signalanlagen von 10 m nicht unterschreiten;
 - 4. Ein- und Ausfahrten nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken;
 - 5. einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Fahrspuren der Kraftfahrzeuge nicht unterschreiten.
- (3) Pro Standort darf nur ein Plakat, bzw. ein mit den Rückseiten zueinander ausgerichteter Plakatverbund angebracht werden.

(4) Plakate sind so am Lichtmast zu befestigen, dass dieser dabei nicht beschädigt wird.

§ 8 Verwerfliche Werbeinhalte

- (1) Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten, sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten, ist untersagt.
- (2) Ebenfalls untersagt ist das Bewerben von Alkohol bzw. Alkoholangeboten (z.B. Flatrates, Freibier und Ähnliches).

III. Besondere Bestimmungen für Wahlplakate

§ 9 Gesamtanzahl der Wahlplakate

- (1) Auf Wahlplakate findet § 5 Absatz 1 keine Anwendung.
- (2) Jeder Bürgermeisterkandidat darf im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als 20 Plakate anbringen.
- (3) Jede sich um Sitze des Gemeinderats bewerbende Liste darf maximal 28 Plakate an 14 Laternenmasten anbringen. An jeder dieser Laternenmasten darf nur eine Hülle für max. zwei Plakate angebracht werden. Dabei dürfen Plakate derselben Liste nur an jedem dritten Laternenmasten angebracht werden.

§ 10 Vorrang von Wahlplakaten

- (1) Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und zum Schutz von Wahlplakaten ist das Plakatieren an Lichtmasten in Zeiten des Wahlkampfes innerhalb der letzten sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen nur zu Wahlwerbungszwecken gestattet.
- (2) Voraussetzung für die Beantragung von Plakatwerbung für Wahlen ist die Zulassung der Partei, der Wählervereinigung oder des Bürgermeisterkandidaten zur Wahl.
- (3) Die Wahl mit dem größten örtlichen Bezug hat Vorrang.

IV. Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände

§ 11 Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände

Für Werbung durch andere ähnliche Werbegegenstände gelten die Vorschriften für Plakate entsprechend.

§ 12 Werbung durch Bauzauntransparente

- (1) Bauzauntransparente sind ausschließlich an den von der Bauverwaltung zur Verfügung gestellten Bauzäumen zulässig.
- (2) Die Aufstellungsorte für die Bauzäune nach Absatz 2 sind auf die von der Verkehrsbehörde genehmigten Standorte begrenzt.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen dieser Polizeiverordnung Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten oder ähnlichen Werbegegenständen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig:
 - 1. entgegen § 4 Absatz 1 plakatiert oder entgegen § 4 Absatz 3 eine dafür nicht zugelassene Fläche beschriftet oder bemalt;
 - 2. entgegen § 5 Absatz 2 die Anzahl an Werbeplakaten überschreitet;
 - entgegen § 6 Absatz 2 an einem Ort Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, an dem das Plakatieren nicht erlaubt ist;
 - 4. entgegen § 7 Absatz 1 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände an unzulässigen Gegenständen anbringt;
 - 5. entgegen § 7 Absatz 2 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände nicht verkehrssicher befestigt;
 - 6. entgegen § 7 Absatz 3 zu viele Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände an einem Standort anbringt;
 - 7. entgegen § 8 Absatz 1 untersagte Werbeinhalte bewirbt;
 - 8. entgegen § 8 Absatz 2 Alkohol bzw. Alkoholangebote bewirbt;

- 9. entgegen § 9 Absatz 2 die Plakatanzahl für Bürgermeisterwahlen überschreitet;
- 10. Entgegen § 9 Absatz 3 die Plakatanzahl für Gemeinderatswahlen überschreitet:
- 11. entgegen § 10 Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände an Lichtmasten in Wahlkampfzeiten innerhalb der letzten sechs Wochen vor einer Wahl anbringt;
- 12. entgegen § 12 Absatz 1 Bauzauntransparente an unzulässigen Bauzäunen anbringt;
- 13. entgegen § 12 Absatz 2 Bauzäune an nicht genehmigten Orten aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 26 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG)geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Eriskirch, 05.08.2025

Ausgefertigt!

Bürgermeister

(Siegel)